

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für B2B Onlineshop
(Stand Dezember 2024)**

der

Welte Cardan-Service GmbH
Ahornstraße 1-7
89231 Neu-Ulm
Tel. +49 (0) 731 97 55 - 0
Fax. +49 (0) 731 97 55 - 245
[info.neu-ulm @ welte-group. com](mailto:info.neu-ulm@welte-group.com)
E-Mail: alfred.welte@welte-group.com
egon.welte@welte-group.com
ulf.kueck@welte-group.com

Sitz der Gesellschaft: Neu-Ulm

sowie der Konzerngesellschaften:

Welte-Rohrbiegetechnik GmbH
Auto Plus GmbH
Welte-Wenu GmbH

Alle Konzernunternehmen sind im Folgenden als WELTE bezeichnet.

Alle Angebote dieses Shops richten sich ausschließlich an Unternehmer gem. §14 BGB.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von WELTE mit deren Kunden bei allen Warengeschäften über Waren aus dem B2B Onlineshop von WELTE, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie zusätzliche Leistungen Anwendung. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch Welte ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Auch die Lieferung von Waren, Produkten, Mustern oder Prototypen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht mit einer konkludenten Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden/Lieferanten verbunden.

Alle Vertragsunterlagen werden bei uns gespeichert, Kopien hiervon erhalten Sie auf Anfrage.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen zum Download unter der Adresse <https://www.welte-group.com/agb> zur Verfügung.

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei allen Warengeschäften über Waren aus dem B2B Onlineshop von WELTE.

Teil A: Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsabschluss

In unserem B2B Onlineshop von WELTE gilt Folgendes:

Unsere schriftlichen Angebote per Brief, Fax oder E-Mail sind grundsätzlich freibleibend.

Die Warenangebote in den Katalogen, auf der Website, in Prospekten, Rundmailings oder Werberundschreiben sind grundsätzlich keine Angebote im Rechtssinne, sondern eine Aufforderung an die Kunden, ein Angebot im Rechtssinne abzugeben.

Die vorweggenommene Warenverfügbarkeit im B2B Onlineshop von WELTE stellt keine rechtsverbindliche Zusage dar.

Die Regelungen dieser Klausel gelten nur für unsere Warenangebote in unserem B2B Onlineshop.

Die Bestellung des Kunden über unseren Webshop, stellt eine verbindliche Willenserklärung in Gestalt eines Angebots an WELTE zum Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages dar. Beim Einkauf im B2B Online-Shop gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung über das vorgesehene Bestellsystem durch Auswahl von Art und Menge der darin genannten Waren und Dienstleistungen ab. Darstellungen und Preisauszeichnungen im B2B Online-Shop durch WELTE stellen noch kein Angebot im Rechtssinne dar. Die Bestellungen werden von WELTE gespeichert. Bei Abhandenkommen der Vertragsunterlagen kann WELTE diese dem Kunden zur Verfügung stellen. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist sind 10 Jahre. Über diesen Zeitraum archivieren wir die Unterlagen.

Die unverzügliche elektronische Bestätigung des Zugangs einer Bestellung stellt keine Annahme des Vertragsangebotes dar. Der Vertragsschluss wird vorbehalten.

An dieses Angebot ist der Kunde 14 Tage gebunden. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, sofern WELTE das Angebot durch Brief, Fax, E-Mail und/oder telefonisch innerhalb der 14 Tage bestätigt (Auftragsbestätigung). Durch die Auftragsbestätigung kommt der Kaufvertrag zustande. Der Vertragsschluss kann auch durch den Versand der Ware durch WELTE erfolgen.

Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Warenverfügbarkeit, insbesondere unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von WELTE zu vertreten ist. Ist zum Zeitpunkt der Bestellung die bestellte Ware nicht verfügbar, behalten wir uns vor, das Angebot nicht anzunehmen, sodass kein Vertrag zustande kommt. Hierüber informieren wir den Kunden. Bereits getätigte Zahlungen des Kunden sind unverzüglich zu erstatten.

Der Vertrag wird ausschließlich in deutscher Sprache abgeschlossen.

2. Prospektangaben

Bei Produktbeschreibungen in Prospekten und/oder Online- bzw. Webkatalogen der Firma WELTE sind grundsätzlich die jeweils aktuellen maßgeblich. Ältere Prospekte und Unterlagen sowie alle Angaben online und in Webkatalogen verlieren automatisch ihre Gültigkeit, sobald eine aktuellere Fassung von Prospekten und Unterlagen dem Kunden übermittelt oder im Internet bereitgestellt wird.

Alle in Prospekten, Katalogen, auf allen Homepageseiten von WELTE und sonstigen Dokumenten enthaltenen Angaben, Maße, Werte, Einsatzbedingungen und sonstigen Inhalte sind teilweise in Versuchen ermittelte theoretische Näherungswerte, die grundsätzlich unverbindlich sind, es sei denn, dass sie von WELTE ausdrücklich in einem Angebot als verbindlich bezeichnet oder ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

Serienmäßig hergestellte Produkte werden nach Muster oder Katalog bzw. Web-Auftritt geliefert. Handelsübliche geringfügige Farb-, Maserungs-, Muster- und Formabweichungen sind vertragsgerecht. Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen bleiben vorbehalten, sofern die Funktionalität Einsatzmöglichkeit und Grundkonfiguration des Produktes unter Berücksichtigung des Standes der Technik erhalten bleibt.

An Kostenvoranschlägen, Konstruktionszeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich zurückzusenden oder auf unserem Wunsch zu vernichten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich in Euro ohne MwSt. Ist nichts anderes schriftlich und grundsätzlich vereinbart, richten sich die Preise nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von WELTE.

Die Preise gelten ausschließlich für Waren aus dem Onlineshop.

Sofern WELTE ein Angebot erstellt hat, gehen die im Angebot ausgewiesenen Preise der Preisliste vor.

Alle Preise gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2010) und ohne jegliche Nebenleistungen, insbesondere ohne Transport, Verpackung, Porto, Versicherung, Inbetriebsetzung, Zustellungsgebühren und sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Anwendung beim Kunden.

Für den Transport fällt eine Versandkostenpauschale an. Diese variiert nach Gewicht der Lieferung. Wir bieten für bestimmte Bestellungen einen Expressversand an. Hierfür werden erhöhte Versandkosten berechnet. Informationen dazu finden Kunden in der Versandkosten-tabelle.

Unsere Dienstleistungen bei Inbetriebnahme, Wartungen, Installationen und sonstige Anwendungsunterstützungen werden grundsätzlich nach Regie abgerechnet, wobei sich die Regiestundensätze nach unserer jeweils gültigen Preisliste mit den aufgeführten Mengenrabatten ergeben. Bei einem Warenwert unter 50,00 EUR ist die Firma WELTE berechtigt, einen angemessenen Mindermengenzuschlag zu erheben.

Sofern WELTE Anpassungen von Serienprodukten an spezifische Anforderungen des Kunden vornimmt, so wird dies grundsätzlich nach Regie berechnet, sofern schriftlich nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde.

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig.

Der Kunde hat im Falle eines Mangels der Kaufsache oder der Montage ein Kaufpreiszurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Im Verzugsfall sind alle gewährten Rabatte und sonstigen Nachlässe hinfällig.

Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder titulierte sind. Vom Aufrechnungsverbot nicht erfasst werden Gegenansprüche, die in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Zu Änderungen von Liefergegenständen in Konstruktion und Ausführung ist WELTE nur verpflichtet, sofern die entsprechenden Mehrkosten vom Kunden getragen werden und dies im Hinblick auf die Lieferfähigkeit und die Lieferzeiten WELTE zumutbar und technisch umsetzbar ist.

WELTE® Produkte sind im Hinblick auf Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit stets wettbewerbsfähig. Dies ist jedoch nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages, auch wenn dies in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen unserer Kunden so geregelt ist.

Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen vor.

Die Gefahr geht mit Auslieferung der Sache an einen Spediteur oder eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

Bei Lieferung ins Ausland gehen auch bei vereinbarter Frei-Haus-Lieferung grundsätzlich alle anfallenden Zusatzkosten, insbesondere Zollkosten, Gebühren für Porti-Papiere, die Einfuhrumsatzsteuer usw., zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für zusätzliche Transportkosten ab Grenze. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verbindliche Mengen spätestens zwei Monate vor dem Liefertermin schriftlich mitzuteilen.

Die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten unserer Kunden. Zugesicherte Liefertermine treten bei verspätetem Abruf außer Kraft.

Sofern WELTE Prototypen bzw. Versuchsmuster liefert, bleibt WELTE Inhaber sämtlicher Schutzrechte an den Liefergegenständen. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Die Nutzung ist nur für Versuchszwecke erlaubt, die Gewährleistung ist ausgeschlossen. WELTE bleibt auch Eigentümer an den Gegenständen. Die Liefergegenstände sind herauszugeben, sofern ein Serienliefervertrag nicht zustande gekommen sein sollte.

Die Leistungsverpflichtung von WELTE gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit WELTE mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von WELTE beruht.

Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Material-, Transport- und Terminierungsleistungen sowie sonstige technische Leistungen Dritter.

Ereignisse höherer Gewalt, die WELTE die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen WELTE, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung, sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch WELTE unverschuldet sind. WELTE wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. Gleiches gilt, soweit WELTE auf die Vorleistungen Dritter angewiesen ist.

4. Datenübermittlung an Dritte

Daten werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies ebenfalls im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig ist und/oder der Kunden die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Personenbezogene Daten und technische bzw. Unternehmensdaten können auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Welte Cardan Service GmbH Unternehmensgruppe („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der Welte Cardan Service GmbH Unternehmensgruppe tätig sind („Dritte“), genutzt werden. Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der WELTE Unternehmensgruppe oder externe Unternehmen und/oder Partner handeln.

Unter Umständen kann es notwendig sein, personenbezogene und/oder Unternehmensdaten im Hinblick auf die Beantragung, Durchführung und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an Bonitätsdienstleister zu übermitteln.

Die Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Ermittlungen auf der Grundlage von Art.

6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Bonitätsdienstleisters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit Bonitätsdienstleistern dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden, § 505 Buchst. a des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 18 a des Kreditwesengesetzes.

Der Bonitätsdienstleister kann die Daten u.U. zum Zwecke der Profilbildung (Score) nutzen, um den Vertragspartnern im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Zum Zwecke der Abwehr strafbarer Handlungen können wir die Daten ebenfalls an Bonitätsdienstleister übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist § 25 h KWG, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 lit. b und Artikel Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung.

Die Übermittlung dieser Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen § 505 a BGB und § 506 des BGB.

Unter bestimmten Umständen kann es auch notwendig sein, Ihre Daten an Dienstleister für den Forderungseinzug zu übergeben und/oder im Streitfall an juristische Berater, Sachverständige und in diesem Zusammenhang stehende Dienstleister.

Ferner ist es denkbar, dass Ihre Daten für steuerrechtliche Zwecke und Bilanzierungszwecke weitergegeben werden.

5. Lieferfrist

Nach Zeitintervallen definierte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Absendung unserer Auftragsbestätigung. Der Liefertermin von Waren ist mit Verlassen des Werkes von WELTE eingehalten. WELTE gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich und schriftlich zugesagter Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren.

Lieferfristen beginnen erst mit Klärung aller Lieferspezifikationen und der Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Kunden.

Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes von WELTE oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei WELTE noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum.

WELTE wird in diesen Fällen von ihrer Leistungspflicht frei, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist möglich ist.

Hat WELTE zur Erfüllung des Kaufvertrages mit ihrem Vorlieferanten ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen, so braucht WELTE nicht zu liefern, wenn der Vorlieferant nicht liefern kann. Über diese Umstände hat WELTE den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. bezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuzahlen.

Wenn der Besteller schuldhaft die Erfüllung des Vertrages verweigert, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 10 % der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

WELTE kann die Lieferung verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und /oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der Kunde vorleistet oder angemessene Sicherheiten stellt.

WELTE ist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorleistung oder der Sicherheitenstellung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, sofern der Kunde die bereits bei Vertragsabschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen arglistig oder fahrlässig verschwiegen hat.

Der Kunde trägt während dem Annahmeverzug die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so kann ein Lagergeld von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, verlangt werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6. Informationen des Kunden

Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Angaben und sonstigen Informationen zur Angebotserstellung sowie für die Tauglichkeit der Montageumgebung. Alle durch falsche oder verspätete Angaben oder eine ungeeignete Montageumgebung eintretenden Zusatzkosten trägt der Kunde.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der Firma WELTE erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die jeweils gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Waren und Forderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen Eigentum der Firma WELTE. Der Käufer verpflichtet sich,

solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. WELTE verpflichtet sich, auf entsprechenden Antrag des Kunden alle Sicherheiten insoweit herauszugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen die Summe aller noch offenen Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 %, bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50%, übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma WELTE.

Im Falle der Weiterveräußerung von Vertragsgegenständen tritt der Kunde seine Forderung mit Nebenrechten schon jetzt an WELTE sicherungshalber ab. Der Käufer ist berechtigt, die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit die Abtretung der Forderung gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen. Bis auf den jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

Wird der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers befindlichen Waren verbunden, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache. Im Verhältnis zum Wert des verarbeiteten Gegenstands zur neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer das anteilige Miteigentum an dieser Sache an den Verkäufer.

Solange das Eigentumsrecht der Firma WELTE besteht, ist diese berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Behandlung und Unterbringung der Ware an Ort und Stelle zu überzeugen und diese gegebenenfalls nach Nachfristsetzung abzuholen, ohne dass hiermit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.

Der Kunde trägt alle Kosten einer notwendigen Rückholung der Ware, dies gilt auch für die evtl. erneute Anlieferung.

8. Vertragsrücktritt

Nimmt der Kunde eine ordnungsgemäß bestellte Ware nicht ab oder erklärt der Kunde bereits vor Lieferung wörtlich oder sinngemäß, auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er diese nicht abnehmen werde, kann WELTE ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Im Falle eines vom Kunden veranlassten Vertragsrücktritts der Firma WELTE, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder einer sonstigen vom Kunden veranlassten unberechtigten Rückabwicklung des Vertrages nach Lieferung und der Rücknahme gelieferter Waren, hat WELTE Anspruch auf Schadensersatz und auf Ausgleich für Aufwendungen.

WELTE hat Anspruch auf pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 % des Nettoauftragsvolumens. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie z. B. Hin- und Rücktransport- sowie Montagekosten usw. erhält WELTE Ersatz in jeweils entstandener Höhe. Die Stundenpauschale je Mitarbeiter beträgt 75,00 EUR zzgl. MwSt. und die Fahrtkostenpauschale 0,90 EUR pro km zzgl. MwSt. Diese Kostenansätze gelten auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der Kunde Kosten zu tragen hat.

Es ist sowohl WELTE unbenommen, statt den Pauschalsätzen für Schadensersatz, einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen, als auch dem Kunden möglich, einen geringeren Schaden als die Pauschale von WELTE darzulegen oder darzulegen, dass kein Schaden entstanden ist und dies jeweils unter Beweis zu stellen.

Befindet sich der Kunde im Abnahmeverzug, hat er nach einer Verzugsdauer von mehr als 14 Tagen die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen.

9. Gewährleistung

Es gelten folgende Gewährleistungsregeln:

WELTE gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Produkte und Leistungen entsprechend den vertraglichen Vorgaben innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr, gerechnet ab Übergabe. Die verkürzte Gewährleistung gilt nicht für zurechenbare und schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden, wegen Arglist oder bzgl. Kardinalpflichten welche Welte zurechenbar sind. Dies gilt auch für Rückgriffansprüche gem. §§ 478, 479 BGB. Der Kunde hat Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen offensichtlicher oder normal erkennbarer Mängel spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelanzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Wegen einer Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten von WELTE® Produkten übernimmt WELTE keine Gewährleistung für die tatsächlichen Verwendungsmöglichkeiten und konkreten Einsatzbedingungen beim Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde und WELTE die konkreten Einsatzbedingungen vor Ort in korrekter Weise vom Kunden schriftlich geschildert wurden.

Im Produktionsprozess von technisch komplexen Produkten kann es zu minimalen Kratzern und kleineren Oberflächenbeschädigungen kommen, die jedoch durch den Produktionsprozess unvermeidbar sind. Diese stellen keinen Mangel dar, sofern sie die Funktionalität des Teiles nicht beeinträchtigen.

Gewährleistungsansprüche werden nach Wahl von WELTE auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Vor Beginn der Weiterverarbeitung bzw. Einbaues muss WELTE die Gelegenheit zur Aussortierung sowie zur Mangelbeseitigung oder zur Nach- und Ersatzlieferung gegeben werden. Wird der Fehler trotz Qualitätsprüfung erst nach Einbau festgestellt, so ist WELTE nur verpflichtet, Ersatzlieferungen zur Verfügung zu stellen.

Der Gewährleistungsausschluss greift nicht ein, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache besteht.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Form von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für Mangelfolgeschäden, werden ausgeschlossen mit Ausnahme von Personenschäden und für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden sofern WELTE grobfahrlässig gehandelt hat. WELTE haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Insbesondere haftet WELTE nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigen Verhaltens beruht. Sollten dann Schadensersatzansprüche gegeben sein, verjähren diese ein Jahr nach Übergabe der Ware. Voraussetzung aller Gewährleistungsansprüche des Kunden ist, dass der Kunde alle zumutbaren Mitwirkungen an der Fehlerbeseitigung erbringt, insbesondere den Mangel nachvollziehbar und unmittelbar nach dem Erkennen mitteilt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Nachbesserungsfristen sind die Schwierigkeiten der Firma WELTE hinsichtlich der Lieferfähigkeit ihrer Lieferanten zu berücksichtigen.

WELTE ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde einen unter Berücksichtigung des vorhandenen Mangels angemessenen Anteil des Gesamtpreises bezahlt, insbesondere denjenigen von mangelfreien Teilstücken. Meldet der Kunde WELTE einen Mangel der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde WELTE für die dadurch entstandenen Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat oder wusste, dass kein Mangel vorliegt.

Die Gewährleistung entfällt insgesamt, wenn Produkte der Firma WELTE nicht zum bestimmungsgemäßen Einsatz und bei außergewöhnlichen Betriebsbedingungen verwendet werden und /oder keine WELTE-Ersatzteile verwendet werden, bei unsachgemäßer Wartung, insbesondere bei Verstoß gegen Wartungsanweisungen oder wenn die Ware in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt bzw. eingesetzt oder falsch montiert wird.

Die Gewährleistung und die Haftung entfallen ferner, wenn die Produkte der Firma WELTE bearbeitet oder verändert werden. Der Kunde trägt in diesem Fall die Beweislast dafür, dass

die Bearbeitung bzw. Veränderung nicht ursächlich für aufgetretene Mängel bzw. Schäden sind.

Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

10. Haftung

WELTE haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden aus vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzung haftet WELTE nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Arglist ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche oder Kardinalspflichten verletzt sind. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalspflichten haftet WELTE auch bei leichter Fahrlässigkeit, aber nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Welte haftete hingegen nicht bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten. Für Mangelfolgeschäden gilt Ziffer 9 dieser AGB.

Soweit Welte für Waren oder Teile von Waren eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat, haftet WELTE auch im Rahmen der vereinbarten Garantie.

WELTE haftet nicht für Auskünfte oder Beratung, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind. Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages sind grundsätzlich nicht wesentliche Vertragspflichten, für die die Haftung auf grobes Verschulden und für vorhersehbare Schäden beschränkt wird. Sollte eine Haftung nach den vorangegangenen Absätzen bestehen, wird diese auf die bei WELTE durch deren Haftpflichtversicherung abgedeckten Ansprüche beschränkt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche aus Ziff. 9 dieser AGB.

Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Geheimhaltung und Urheberrechte

Der Kunde ist verpflichtet, das gesamte im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangte schützenswerte Know-how und sonstige schützenswerte Unternehmens- und Produktinformationen, die er erlangt hat, streng vertraulich zu behandeln.

Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschützte Dokumente, Gegenstände und sonstige Informationen übermittelt bzw. weitergegeben werden, sind diese urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen der Firma WELTE zu.

Die Kunden von WELTE sichern zu, die geschützten Dokumente, Gegenstände und sonstigen Informationen ohne schriftliche Zustimmung der Firma WELTE strengstens vertraulich zu behandeln, weder zu kopieren noch nachzubilden, weiterzugeben oder zu verbreiten, weder nachzubauen oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen und /oder Dritte davon in sonstiger Weise in Kenntnis zu setzen.

Jegliche Nutzung der geschützten Dokumente, Gegenstände und sonstigen Informationen ohne vertragliche Grundlage und ohne Zustimmung der Firma WELTE ist ebenfalls untersagt. Die geschützten Positionen dürfen nur Personenkreisen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen des Vertragszwecks und im Rahmen der Zusammenarbeit unabdingbar Einblick in die genannten Dokumente erlangen müssen.

Ferner ist der Kunde verpflichtet, sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder erkennbar vertraulich sind, geheim zu halten und nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung.

Sämtliche von WELTE übermittelten Muster, Zeichnungen und sonstigen Dokumente, deren Übereignung nicht zum Vertragszweck gehört, bleiben auch physisch im Eigentum der Firma WELTE.

Werden Neuentwicklungen durchgeführt, so stehen WELTE an allen Entwicklungsergebnissen grundsätzlich alle Rechte zu.

Werden vom Kunden in Zusammenarbeit mit WELTE oder unter Mitwirkung in irgendeiner Form Entwicklungsergebnisse mitentwickelt und kommt es dabei zu Urheberrechten des Kunden und / oder Miturheberrechten oder zu sonstigen gewerblichen Schutzrechten, auch in Mitinhaberschaft, so räumt der Kunde WELTE – soweit gesetzlich möglich – das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen Entwicklungsergebnissen ein.

Das Recht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung.

Diese Regelung gilt insbesondere für alle Dokumentationen der Entwicklungsergebnisse, Dateien, Zeichnungen in allen Formen und das sonstige Know-How.

WELTE steht darüber hinaus die alleinige Befugnis zu, für die Entwicklungsergebnisse im In- und Ausland Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken anzumelden.

12. Datenschutz

Datenschutzhinweis

1.

WELTE beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften und erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten der Kunden nur, soweit dies gesetzlich oder durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist. Sie willigen durch Bestellung darin ein, dass WELTE Ihre Daten für Zwecke der Vertragsdurchführung, dessen Beendigung oder ggf. zur Auftragsabwicklung durch Subunternehmer verwendet.

Der Vertragstext wird gespeichert, auf Anforderung erhalten Sie hierauf Zugriff.

2.

WELTE ist berechtigt, vor Lieferung gegen Rechnung, über den Kunden eine Bonitätsauskunft bei einschlägigen Bonitätsdatenbanken einzuholen. Der Kunde erteilt dazu ausdrücklich seine Zustimmung.

Weitere Regelungen, Einzelheiten und Informationen kann der-Datenschutzerklärung auf unserer Homepage. entnommen werden, die Sie auf unserer Homepage finden.

13. Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, alle Gegenstände, Unterlagen und Sonstiges zurück zu gewähren, die der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages von WELTE erhalten hat. Dies gilt insbesondere für zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstige Dokumente. Mit Beendigung des Vertrages enden auch sämtliche im Zusammenhang des Vertrages von WELTE eingeräumten Nutzungsrechte an genannten Dokumenten und sonstigen urheberrechtsfähigen Werken.

14. Auditierung

Sofern WELTE zu Auditierungen und/oder zu Auskünften verpflichtet ist, ist immer die Grenze dort, wo WELTE spezifisches Know-how und/oder interne Firmendaten betroffen sind.

15. Ersatzteillieferung

Zur Ersatzteillieferung ist WELTE verpflichtet, jedoch nur, soweit WELTE hierzu in der Lage ist und zu marktüblichen Konditionen und im Rahmen der Gewährleistung.

Teil B: Besondere Bedingungen für Wartung und Reparatur

1. Know-How Schutz- und Qualitätssicherung

Werden Produkte an WELTE zur Reparatur gegeben, erstellt WELTE zunächst einen Kostenvoranschlag. Die Durchführung der erforderlichen Reparaturarbeiten erfolgt erst dann, wenn der Kunde einen auf den Kostenvoranschlag bezogenen schriftlichen Auftrag erteilt. Es steht dem Kunden frei, nach Erhalt des Kostenvoranschlages an Stelle der Erteilung eines Reparaturauftrages auch ein neues WELTE® Produkt zu bestellen. Für diesen Fall erfolgt die Rücksendung der reparaturbedürftigen Produkte nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten. Geht binnen 4 Wochen nach Datum des Kostenvoranschlages kein Reparaturauftrag oder ein Rücksendungsverlangen des Kunden bei WELTE ein, erklärt der Kunde damit konkludent, sein Eigentumsrecht an den reparaturbedürftigen Produkten aufgeben zu wollen. WELTE ist dann berechtigt, die reparaturbedürftigen Produkte entschädigungslos zu entsorgen.

2. Kostenvoranschläge und Reparaturbedingungen

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn ein Reparaturauftrag aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt wird oder der erteilte Reparaturauftrag vom Besteller gekündigt wird, ohne dass ein von uns zu vertretender Kündigungsgrund vorlag.

Wird kein Reparaturauftrag erteilt oder ist die Reparatur nicht durchführbar, braucht der Reparaturgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und nur gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, die von uns durchgeführten Maßnahmen waren zur Fehlersuche nicht erforderlich.

Der im Kostenvoranschlag angegebene voraussichtliche Reparaturpreis ist unverbindlich, falls nicht ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Kann die Reparatur nicht zu dem im Kostenvoranschlag angegebenen Reparaturpreis durchgeführt werden oder halten wir während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn der im Kostenvoranschlag angegebene Reparaturpreis um mehr als 15 % überschritten wird.

Wird die Reparatur außerhalb unserer Werkstatt durchgeführt, so hat der Besteller unser Reparaturpersonal bei Bedarf bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisung des Reparaturleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen unter Nummer 8.
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
- e) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
- f) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfestellung muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.

Im Falle der Erteilung eines Reparaturauftrags sind wir berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Bezüglich der von uns bei der Reparatur verwandten Zubehör-Ersatzteilen und Austauschaggregaten gilt der Eigentumsvorbehalt gemäß Nummer 9.

Das Pfandrecht gemäß § 647 BGB kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen.

Teil C: Allgemeines

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem unvereinheitlichten deutschen Recht, namentlich dem BGB und HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, finden keine Anwendung.

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Neu-Ulm.

Für alle Kunden in nicht deutschsprachigen Ländern sind technische Dokumentationen, Beschreibungen etc. in englischer Sprache verfügbar.

Wenn der Kunde keinen Wohnsitz im Inland hat, oder diesen nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand nach Wahl von WELTE der Hauptsitz der Firma WELTE oder der des Kunden.